

Name: _____

Matrikelnummer: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

**Universität Regensburg
Prüfungsamt Bachelor – Mathematik
93040 Regensburg**

**Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit Mathematik
gem. Bachelorprüfungsordnung vom 01.06.2015 an der Universität Regensburg**

vom Studenten auszufüllen

Hiermit beantrage ich die Zulassung zu einer **Bachelorarbeit**

bei Prof. Dr. _____
(Name des Betreuers)

aus dem Themengebiet _____
(Das Thema soll dem gewählten Vertiefungsgebiet (Modul BV) entstammen.)

oder

Ich bitte um Zuweisung eines Betreuers und Stellung eines Themas durch den Prüfungsausschuss.

Ich erkläre hiermit, dass ich nicht bereits eine Bachelorprüfung im Fach Mathematik endgültig nicht bestanden habe. Außerdem bestätige ich hiermit, dass mindestens 127 LP aus den Modulen gem. § 15 Abs. 1 im FlexNow verbucht sind und ich im gesamten Bearbeitungszeitraum nicht beurlaubt bin.

(Datum und Unterschrift des Studierenden)

vom Betreuer auszufüllen

Thema:

Ausgabetag: _____
(Beginn der Bachelorarbeit)

(Datum und Unterschrift des Erstgutachters)

Für den Prüfungsausschuss: _____
Datum Prof. Dr. Finster

Bitte beachten Sie die Hinweise auf Seite 2

Auszug aus der Bachelorprüfungsordnung vom 01. Juni 2015

§ 21 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll in der Regel im sechsten Semester angefertigt werden. Sie soll zeigen, dass der Studierende die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.

(2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit darf ab Themenvergabe drei Monate nicht überschreiten. Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabepunkt vor dem Zeitpunkt aus § 23 Abs. 1 Satz 1 liegt. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten. Weist der Kandidat nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist, wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Nachfrist gewährt. Der Antrag ist vom Kandidaten unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes zu stellen. Die Arbeit ist fristgemäß in zwei gebundenen Druckexemplaren und einer zusätzlichen digitalen Version (pdf-Datei) beim zuständigen Prüfungssekretariat abzugeben; der Abgabepunkt und die Vollständigkeit gemäß Satz 6 sind aktenkundig zu machen. Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Die Bachelorarbeit ist nach Wahl der Studierenden in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Ist sie in englischer Sprache abgefasst, so hat ihr eine deutsche Zusammenfassung vorangestellt zu sein. Bei Einreichung in einer anderen Sprache ist vorab die Zustimmung des Prüfungsausschusses einzuholen. Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte elektronische Version der Arbeit identisch sind und er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers, dass er von den in § 27 Abs. 6 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.

(4) Die Bachelorarbeit ist durch den Betreuer bis spätestens sechs Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten. Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem weiteren vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachter zu bewerten. Für die Festsetzung der Gesamtnote gilt § 24 entsprechend.

§ 22 Anmeldung zur Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit und Zuteilung eines Themas wird schriftlich beim zuständigen Prüfungssekretariat eingereicht. Er ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann einen Vorschlag für einen Betreuer sowie ein Themengebiet enthalten. Die Bestellung des Betreuers und die Zuteilung des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Monaten. Das Thema der Bachelorarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits die Bachelorprüfung im Fach Mathematik endgültig nicht bestanden hat.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist:

1. der Nachweis von mindestens 127 LP
2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Bachelorprüfung im Fach Mathematik bereits endgültig nicht bestanden hat.

(4) Der Kandidat kann in begründeten Ausnahmefällen das Thema einmal binnen drei Wochen nach Vergabe zurückgeben. Die Erklärung der Rückgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Für die Vergabe eines neuen Themas gilt § 21 entsprechend.

§ 23 Prüfungsfristen

(1) Hat der Kandidat die gemäß § 15 Abs. 1 zum erfolgreichen Ablegen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 LP nicht bis zum Ende des achten Semesters erworben, so gilt die Bachelorprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem Studierenden wurde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt.

(2) Können die zum erfolgreichen Ablegen der Bachelorprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem Studierenden wurde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt.

(3) Nach § 12 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 25 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Bachelorarbeit

(4) Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist vorbehaltlich § 27 Abs. 6 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. Ein entsprechender Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist nach § 22 zu stellen, so dass die Frist aus § 23 eingehalten werden kann. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich; § 22 Abs. 4 ist nicht anwendbar.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(4) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Verstößt der Kandidat bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Bachelorarbeit in grober Weise gegen die Pflicht, die Arbeit selbstständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Handelt es sich um die Bachelorarbeit, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Kandidaten keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.

(7) Die Entscheidungen nach Abs. 2, 4, 5 und 6 sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.